



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 7

Brilon, 07.08.2020

Jahrgang 50

INHALT:

- 1) Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 13. September 2020
- 2) Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung
- 3) Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020
- 4) Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle „Freudental“, Gemarkung Thülen, Flur 8, Flurstück 800 in Brilon-Thülen
- 5) Bekanntmachung über die Änderung der Entgelt- und Honorarordnung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 01.08.1982, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2020
- 6) Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Brilon der Ev. Kirchengemeinde Brilon vom 27. Mai 2020
- 7) Bekanntmachung über die 104. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich „Keffelker Straße - Alexanderstraße“

und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 116a
„Umbau Raiffeisenmarkt“

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

Am Sonntag, den 13. September 2020, 8.00 Uhr – 18.00 Uhr, finden die Kommunalwahlen statt. Im Einzelnen weise ich gemäß § 33 KWahlO auf Folgendes hin:

1. Die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahl finden gemeinsam statt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 erhalten, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem sie zu wählen haben.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich farblich wie folgt:

Landratswahl	:	goldgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Kreistagswahl	:	rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Bürgermeisterwahl	:	königsblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Ratswahl	:	hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
3. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitbringen. Weiterhin sollen sie ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen, damit sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person ausweisen können.
4. Die Wähler haben für die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahl jeweils eine Stimme, die sie abgeben, indem sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.
- 4a. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können damit in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Stadt Brilon. Der Wahlbriefumschlag kann auch bis zum Wahltag, 16.00 Uhr in die Hausbriefkästen des Rathauses oder des Amtshauses geworfen oder im Wahlamt (Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon) abgegeben werden

6. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird gemäß § 107a Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist gemäß § 107a Absatz 3 StGB strafbar.

Brilon, den 3. August 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
i. V.



Huxoll



Bekanntmachung

gemäß § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung

Anlässlich der Kommunalwahl am 13. September 2020 und der eventuellen Stichwahl des Landrates und / oder Bürgermeisters am 27. September 2020 weise ich auf Folgendes hin:

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, können auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl eingetragen werden. Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl, also bis Freitag, den 28. August 2020, zu stellen.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag haben die Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis ihrer Wahlberechtigung zu erbringen.

Brilon, den 3. August 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
i.V.



Huxoll



Bekanntmachung

über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 24. – 28. August 2020 im Wahlamt (Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 21, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch	08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

eingesehen werden.

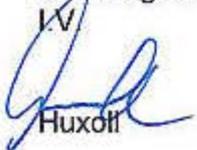
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist im Wahlamt schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlscheine können im Wahlamt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 11. September 2020, 18.00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen. Das Gleiche gilt, wenn bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.
5. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Stadt Brilon. Der Wahlbriefumschlag kann auch bis zum Wahltag, 16.00 Uhr in die Hausbriefkästen des Rathauses oder des Amtshauses geworfen oder im Wahlamt abgegeben werden

Brilon, den 3. August 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Huxolt





Bekanntmachung

über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle

»Freudental«, Gemarkung Thülen, Flur 8, Flurstück 800 in einer Größe von ca. 40 qm.

Die Teileinziehung der genannten Wegeparzelle wurde beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beantragte Einziehung der Wegefläche können während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 11 erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

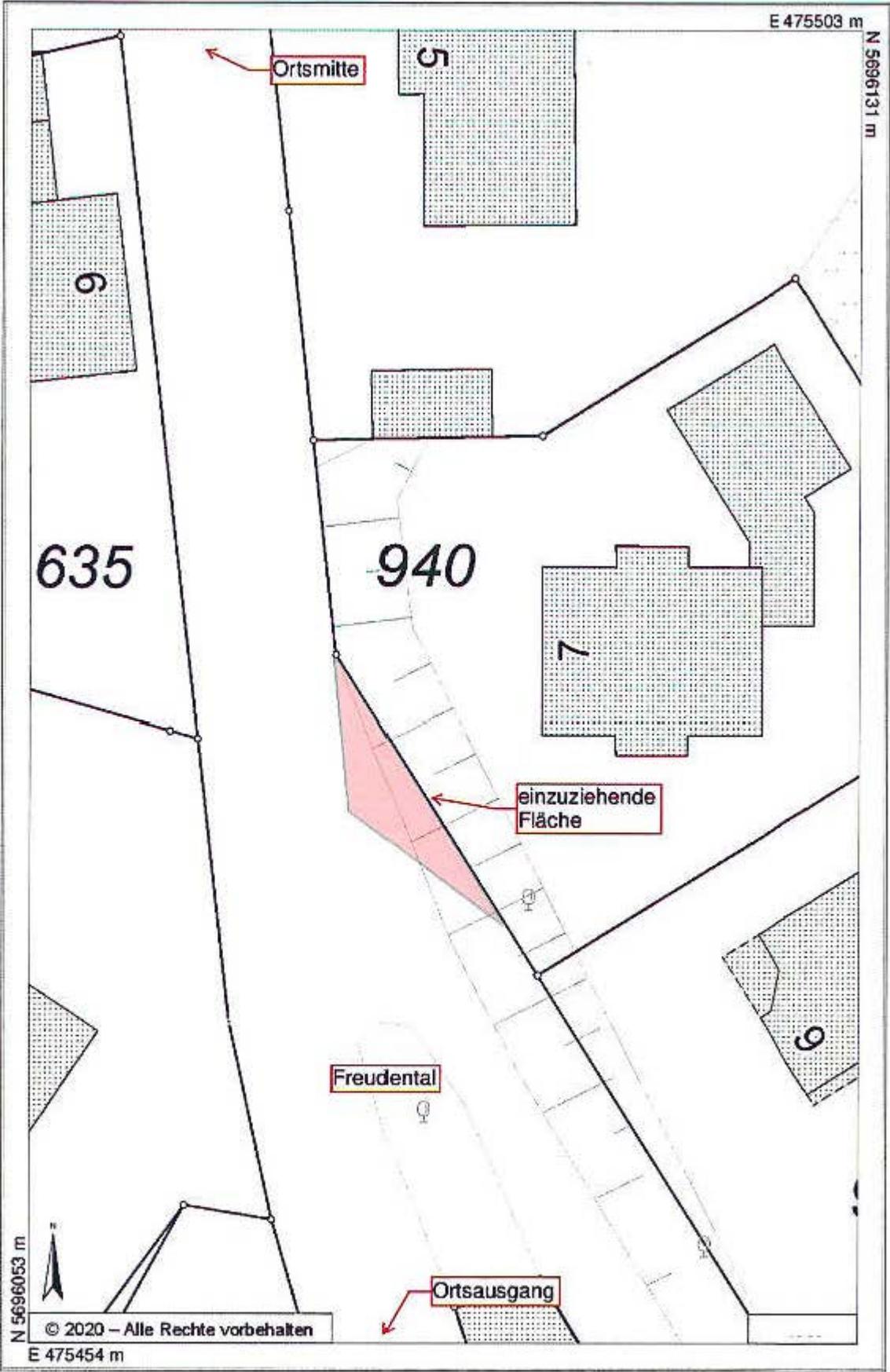
Brilon, den 3. August 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



**16. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung für den
Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 01.08.1982,
zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2020**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg hat in der Sitzung vom 28.05.2020 die nachstehende Änderung der Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

Die Entgelt- und Honorarordnung erhält unter Punkt I Entgeltordnung und Punkt II. Honorar- und Entschädigungsordnung folgende Fassung:

I. Entgeltordnung

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 3.2 | Kurse und Seminare pro Unterrichtsstunde | 1,00 bis 10,00 Euro |
| 3.5 | Webinare/online-Kurse
Für Webinare und online-Kurse gelten die Bestimmungen von 3.2 und 3.4 entsprechend. Die Entgelte werden pro Zugang bzw. Endgerät berechnet. | |
| 7.1 | Textliche Ergänzung „...als Ersatz Ihrer Verwaltungskosten, sofern nicht die Stornobedingungen der Reiseveranstalter anzuwenden sind.“ | |

II. Honorar- und Entschädigungsordnung

- | | | |
|-------|---|----------------------|
| 1 | Höhe des Honorars | |
| | aa) für die Leitung eines DaF/DaZ-Kurses je Unterrichtsstunde | 21,00 bis 35,00 Euro |
| | aaa) Für Kursleitende von Integrationskursen gelten die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgegebenen Honoraruntergrenzen. | |
| 1.1 | Höhe des Honorars bei Firmen-/Betriebsschulungen je UStd. | 25,00 bis 45,00 Euro |
| 3.3.1 | Aushilfen – erhalten pro Zeitstunde bis zu | 10,00 Euro |
| 3.4.2 | Übernimmt die Reisebetreuung zusätzlich Führungen/Vorträge während der Studienreise, wird hierfür ein gesondertes Führungshonorar zwischen pro UStd. gezahlt. | 10,00 - 25,00 Euro |

Diese Änderung der Entgelt- und Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg tritt nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entschädigungsordnung in der Fassung vom 01.01.2017 außer Kraft

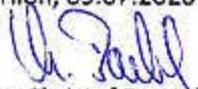
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 16. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg vom 28.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgelt- und Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Änderung der Entgelt- und Honorarordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Änderung der Entgelt- und Honorarordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 09.07.2020



Dr. Christof Bartsch, Verbandsvorsteher

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof Brilon der Ev. Kirchengemeinde Brilon
vom 27. Mai 2020

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Brilon vom 29. August 2012
in der Fassung vom 27. August 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 13 wird nach Absatz 10 ein neuer Absatz 11 eingefügt:

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Baumbestattungsfeld) für Urnenbeisetzung im Urnenröhrensystem eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Urnenröhrensystem darf mit bis zu vier Urnen pro Röhre belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Brilon, 27.05.2020

Ev. Kirchengemeinde Brilon




(Vorsitzender)


(Presbyter/in)


(Presbyter/in)

Bekanntmachung

104. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich "Keffelker Straße – Alexanderstraße"

und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 116a "Umbau Raiffeisenmarkt"

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB**

Die Stadt Brilon beabsichtigt die parallele Aufstellung die oben genannte 104. Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 116 a. **Ziel der Planverfahren** ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Realisierung des Bauvorhabens der dort ansässigen Raiffeisen Westfalen Mitte eG (Raiffeisenmarkt) zur Modernisierung und Erweiterung ihres Standortes im Bereich „Keffelker Straße/ Alexanderstraße“. Dabei soll die „Alexanderstraße“ in die Betriebserweiterung mit einbezogen, aus Richtung der „Keffelker Straße“ für den Durchgangsverkehr gesperrt und bis zum Flurstück 457 abgebunden werden.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen der Veranstaltung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Mittwoch, dem 16. September 2020, um 18:30 Uhr
Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon,
Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung einzuhalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 04. August 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Huxoll', written over a horizontal line.

Huxoll
1. Beigeordneter

